

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Gebührensatzung Kindertagesbetreuung)

Auf der Grundlage der

§§ 4, 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) i.V.m.

§§ 8, 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Art. 13 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und

§§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg die nachfolgende Gebührensatzung Kindertagesbetreuung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Markkleeberg und der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Markkleeberg (nachfolgend: Kindertagesbetreuung) erhebt diese Benutzungsgebühren und weitere Entgelte (nachfolgend: Elternbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der Kindertagesbetreuung im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG im Stadtgebiet Markkleeberg betreut werden, gelten die §§ 2 und 4 Abs. 1 bis 13 und Abs. 14 Satz 1 dieser Satzung.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht für Elternbeiträge entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmalig besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht für Elternbeiträge endet mit der Abmeldung des Kindes im Rahmen der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages oder dem Widerruf des Gebührenbescheides. Die Gebührenpflicht endet automatisch mit Eintritt des Kindes in die Grundschule bzw. mit Ende des 4. Schuljahres, welches die Sommerferien einschließt.

- (3) Die Gebührenpflicht für Elternbeiträge besteht auch, wenn das Kind die Kindertagesbetreuung vorübergehend nicht besucht (z.B. wegen Urlaub, Kur oder Krankheit). Dies gilt auch für die Schließzeiten während der Sommerferien sowie für andere vorübergehende betriebliche Schließungen (z.B. aufgrund von Bauarbeiten, behördlichen Anordnungen, quarantäne-bedingte Schließung), solange diese nicht länger als vier Wochen andauern.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 13 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen, erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Elternbeiträge werden jährlich neu berechnet und treten am 01.01. des Folgejahres in Kraft.
- (3) Die ungekürzten Benutzungsgebühren betragen:
 - a) für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 16,4711 Prozent der Personal- und Sachkosten,
 - b) für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 26,825 Prozent der Personal- und Sachkosten und
 - c) für Kinder der 1. bis 4. Klasse 28,138 Prozent der Personal- und Sachkosten.
- (4) Ergibt die Berechnung eine Erhöhung der Elternbeiträge um weniger als 10,00 Euro jährlich gegenüber dem Vorjahr, wird von einer Gebührenerhöhung abgesehen. Eine Verringerung der Elternbeiträge ist hingegen in jedem Fall vorzunehmen.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertagesbetreuung betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß der Anlage 1 dieser Satzung. Um die Absenkung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Nachweis durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen. Änderungen sind insoweit fristgemäß schriftlich anzuzeigen.
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß der Anlage 1 zur Satzung. Um die Absenkung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Nachweis durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen. Änderungen sind insoweit fristgemäß schriftlich anzuzeigen. Die Absenkung ist nicht zulässig bei dem sog. Wechselmodell, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Personensorgeberechtigten lebt.
- (7) Für die Bemessung der monatlichen Benutzungsgebühr ist das Alter des Kindes am 1. des Kalendermonats maßgebend.

- (8) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten oder einer Kindertagespflegestelle in der Großen Kreisstadt Markkleeberg in einen ihrer Horte und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (9) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, halbiert sich der Elternbeitrag für den betreffenden Monat.
- (10) Endet für Hortkinder der 4. Klasse während der Sommerferien die Betreuungszeit infolge des Ferienendes vor dem 15. Kalendertag eines Monats, wird für den betreffenden Monat die Hälfte des monatlichen Elternbetrages erhoben. Endet die Betreuungszeit am oder nach dem 15. Kalendertag eines Monats, ist der volle monatliche Elternbetrag zu entrichten.
- (11) Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens des Kindes, insbesondere infolge Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung oder einem Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen hintereinander, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit entsprechendem Nachweis (ärztliche Bescheinigung, Attest oder Kurbestätigung o.ä.) bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages für die darüberhinausgehende Zeit erfolgen.
- (12) Für Gastkinder wird der Elternbetrag tageweise bis zu einer Betreuungsdauer von maximal fünf Tagen erhoben. Überschreitet die Betreuungsdauer fünf Tage, ist die Hälfte des monatlichen Elternbetrages zu entrichten. Absatz 5 und 6 gelten nicht für die Betreuung von Gastkindern.
- (13) Eine Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung ist nicht zulässig. Wird die Öffnungszeit aufgrund der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung überschritten, wird ein Entgelt für jede weitere angefangene Stunde in Höhe von 25,00 Euro berechnet. Die Kindertagespflegestellen können dafür einen eigenen Betrag erheben.
- (14) Kosten für zusätzliche Angebote (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Kursgebühren u. ä.) in oder außerhalb der Kindertagesbetreuung sind bei Inanspruchnahme von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu übernehmen. Für die Kosten erhalten die Personensorgeberechtigten einen gesonderten Leistungsbescheid.

§ 5 Fälligkeit der Abgabenschuld; Verzug

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Markkleeberg festgesetzt.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle wird im Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegestelle festgelegt und durch die Stadt per Zahlungsaufforderung erhoben.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. In Absprache mit dem Träger sind Ausnahmen zulässig.

- (4) Wird der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Termine trotz erfolgter Mahnung nicht fristgerecht entrichtet, kann die Große Kreisstadt Markkleeberg den Betreuungsvertrag für das Kind kündigen.

§ 6 Datenschutz

Die Große Kreisstadt Markkleeberg erhebt und speichert die für die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte notwendigen Daten der Personensorgeberechtigten. Rechtsgrundlage, Zweck, Speicherdauer und Betroffenenrechte ergeben sich aus der Datenschutzhinweisung der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024, zuletzt geändert am 12. November 2025, außer Kraft.

Markkleeberg, den 2026

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel